Karte 21b

Der Wetterauer Grafenverein

Von Ursula Braasch
Lfg. 5, 1962 – M. 1:2750000
Kartenentwurf: Lutz Hatzfeld

Kleinere Grafschaften und Herrschaften vermochten kaum einzeln politische Bedeutung zu erlangen, sie bekamen erst dann Gewicht, wenn sie sich mit anderen zusammenschlossen. Eine solche Vereinigung, die zeitweise fähig war, auf politische Entwicklungen Einfluß zu nehmen und in die Auseinandersetzungen größerer Mächte einzugreifen, war der Wetterauer Grafenverein.

Die Anfänge dieses Verbandes, der aus dem gemeinsamen Interesse seiner Mitglieder nach Abwehr fremder, territorialherrlicher Einflüsse erwachsen war, liegen bereits im 14. Jh. Seine eigentliche Handlungsfähigkeit erlangte er aber erst unter veränderten äußeren Bedingungen: Als sich die Herren und Grafen der Wetterau enger zusammentaten, waren die Reichsstädte Frankfurt, Gelnhausen, Friedberg und Wetzlar sowie die Reichsburgmannschaften und Ganerbschaften zu Friedberg, Lindheim, Staden, Kalsmunt und Gelnhausen zu einer eigenen großen Politik nicht mehr fähig. Erst bei schwindender Stärke und rückläufiger Bedeutung der Wetterauer Städtebünde und Landfriedenseinungen sowie nach Beilegung der tiefen Gegensätze zwischen den beiden einflußreichsten Familien des Gebietes, den Grafen von Katzenelnbogen und von Nassau, waren die Voraussetzungen für einen organisatorisch festen politischen Zusammenschluß gegeben. Betrieben wurde er besonders von den mächtigen und finanzstarken Katzenelnbogenern, die bei ihren Bemühungen um das Zustandekommen einer Grafeneinung sicher auch an die Festigung der Stellung ihres Hauses dachten. Durch ein Anfang des 15. Jhs. von ihnen angeregtes Bündnis mit den Grafen von Rieneck, Solms, Ziegenhain, Wertheim, Nassau-Saarbrücken und den Herren von Eppstein, Isenburg und Hanau war die Grundlage für die Grafenunion geschaffen.

Mit dem Aussterben des Hauses Falkenstein-Münzenberg 1418 kam es zu erheblichen Verschiebungen der Macht- und Besitzverhältnisse in der Wetterau, die ein rasches und einiges Handeln der Betroffenen erforderten, um sich gegen die immer bedrohlicher werdenden Ausdehnungsbestrebungen der benachbarten Territorialfürsten, insbesondere der Landgrafen von Hessen, zu wehren. Zudem war mit Erzbischof Johann von Mainz 1419 der letzte Reichslandvogt der Wetterau ohne Nachfolger verstorben. Das gemeinsame Interesse, politische und territoriale Selbständigkeit zu bewahren, führte in dieser Situation zu einem festen Zusammengehen und zur Gründung des Wetterauer Grafenvereins im Jahr 1422.

Nach dem Erlöschen der Landvogtei bemühte sich die Gemeinschaft, den Charakter der Wetterau als eines gefreiten Bezirks zu erhalten. Sowohl die Goldene Bulle von 1356, die in den Artikeln 14 bis 17 und durch ihre Gesamttendenz auf die Friedenswahrung einwirkte, als auch das Machtpotential, das der Grafenverein nach Abschluß seines Bündnisses darstellte, legten es nahe, daß die Grafen und Herren dieses Gebietes die Landfriedenswahrung übernahmen. Schon äußere Anlässe drängten zum gemeinsamen Handeln, aber es kam entscheidend hinzu, daß eine Standesvertretung der Grafen auf den Reichstagen erforderlich wurde, so daß die Wurzeln für die Gründung der Vereinigung sowohl im Bestreben nach Erhaltung des Landfriedens als auch in den Standesinteressen der Grafen und Herren liegen.

Wie sehr man einen gemeinsamen Vertreter benötigte, der bei Reichstagsversammlungen für die Gemeinschaft sprach, wurde um so deutlicher, als seit 1422 die im Reichstag Vertretenen zu finanziellen Leistungen und Truppenentsendungen im Zusammenhang mit den Hussiten- und später den Türkenkriegen herangezogen wurden. Der Grafenverein konnte im Namen seiner Mitglieder verhandeln und Entscheidungen mitbeeinflussen. Nur gemeinsam war man in der Lage, gegen die Forderungen nach höheren Reichssteuern anzugehen und die bedrohte Reichsstandschaft gegenüber anderen zu verteidigen.

Daß der Wetterauer Bund zu einer eigenständigen Politik fähig war, bewies er 1427 bei den Friedensverhandlungen nach den Auseinandersetzungen zwischen Erzbischof Konrad von Mainz und Landgraf Ludwig I. von Hessen, als er dem unterlegenen Erzbischof durch Verbürgung der an Hessen zu zahlenden Kriegsentschädigung Frieden schließen half.

Der bündischen Bewegung unter Leitung der Grafen von Katzenelnbogen schlossen sich bis zur Mitte des 15. Jhs. weitere Häuser an, 1436 wurde auch Nassau-Dillenburg aufgenommen. Auf der Gegenseite gelang es den Landgrafen von Hessen, ihren territorialen Einfluß auszuweiten, nachdem 1431/38 Waldeck unter hessische Lehenshoheit geraten und 1450 die Grafschaft Ziegenhain an Hessen gefallen war. Als 1479 mit dem Tode Philipps des Älteren das Geschlecht der Grafen von Katzenelnbogen erlosch und das Land an seinen Schwiegersohn Heinrich III. von Hessen fiel, übernahmen die Nassauer die Führung des Grafenvereins. Bereits 1474 hatte man zur Festigung des Verbands einen Einungsvertrag geschlossen; die im Jahre 1495 erfolgte Aufnahme eines Teils der organisierten Ritterschaft, der sog. Wetterauer Ganerbschaft, brachte eine Verstärkung für den Grafenbund,

der zwei Jahre zuvor von Nassau, Solms und Hanau erneuert worden war.

Die Reichsstandschaft erlangte der Wetterauer Grafenverband 1495. Auf dem Wormser Reichstag erhielt er eine Kuriatstimme im Fürstenrat und besaß eine gefestigte politische Stellung. Anfang des 16. Jhs., zur Zeit seiner größten Ausdehnung, zählten zu seinen Mitgliedern die acht Burgmannschaften bzw. Ganerbschaften Friedberg, Gelnhausen, Falkenstein, Kronberg, Reifenberg, Dorheim, Lindheim, Staden sowie die Häuser Nassau-Beilstein, Nassau-Katzenelnbogen, Solms-Lich, Solms-Braunfels, Hanau-Münzenberg, Hanau-Lichtenberg, Isenburg-Büdingen, Isenburg-Grenzau, außerdem die von Virneburg, von Pyrmont und von Sayn. In dieser Zusammensetzung existierte der Grafenverein allerdings nicht lange, die ritterlichen Ganerbschaften trennten sich bald wieder von ihm ab, um von den für sie zu hohen Steuerbelastungen, die die Reichsstandschaft mit sich brachte, frei zu werden. Sie organisierten sich dafür in der Folgezeit zum reichsritterschaftlichen Kanton Mittelrhein. 1512 traten dem Bund wieder die Rhein- und Eifelgrafen, die sich für kurze Zeit von der Gemeinschaft gelöst hatten, sowie Waldeck und Wittgenstein bei. Der 1515 erfolgte korporative Zusammenschluß des Grafenvereins wurde in der folgenden Zeit mehrfach verlängert und erneuert. Zu den Reichstagen schickte der Verein jetzt einen von seinen Mitgliedern bestimmten, mit schriftlichen Instruktionen versehenen Bevollmächtigten.

Da sich die vielfachen Veränderungen in der Zusammensetzung des Wetterauer Grafenvereins im Laufe der Zeit nicht kartographisch darstellen lassen, wurde ein Stichjahr gewählt. Das Kartenbild zeigt die Ausdehnung des Grafenbundes im Jahr 1520 (rot) vor dem Hintergrund des Wetterauer Landfriedensbereichs von 1354 (violett umrandet). Herrschaftliche Gebiete, die zwischen 1422 und 1519 dem Verein angeschlossen waren, sind angedeutet (hellrot). Der Wetterauer Grafenverein umfaßte 1520, knapp einhundert Jahre nach seiner Gründung, folgende Mitglieder:

Heinrich von Nassau, Katzenelnbogen und Breda
Wilhelm von Nassau, Katzenelnbogen und Vianden
Johann von Manderscheid-Blankenheim
Wilhelm von Sayn-Wittgenstein
Johann von Nassau-Beilstein
Reinhard von Leiningen-Westerburg
Johann Ludwig von Nassau-Zweibrücken als Curator für Ludwig von Nassau-Saarbrücken zu Weilburg
Johann von Wied
Philipp von Virneburg
Wilhelm von Neuenahr
Salentin von Isenburg-Grenzau
Eberhard von Königstein
Philipp von Hanau-Münzenberg
Balthasar von Hanau-Münzenberg
Philipp von Nassau-Wiesbaden
Jakob Burggraf von Rieneck
Philipp von Solms-Lich
Bernhard von Solms-Braunfels
Dieter von Isenburg-Büdingen
Johann von Isenburg-Büdingen
Philipp von Isenburg-Büdingen
Anton von Isenburg-Büdingen
Johann von Sayn (1521)
Philipp von Rieneck (1521)
Wilhelm von Moers (1521)
Johann von Salm-Reifferscheid (1521)
Kuno von Leiningen-Westerburg (1523)
Gerhard von Manderscheid (1523)
Gumprecht von Neuenahr (1523)
Wilhelm von Manderscheid, Abt von Prüm (1523)
Eberhard von Aremberg (1523)

Der Zusammenschluß der Wetterauer Grafen beruhte nicht nur auf gemeinsamen politischen Interessen, sondern besonders auch auf verwandtschaftlichen Beziehungen einzelner Häuser untereinander, die dem Verband förderlich waren. Als Beispiel für die weitreichenden familiären Verbindungen ist in die Karte der genealogische Lebensraum der Häuser Nassau-Dillenburg und Hanau, bezogen auf das Stichjahr 1520, aufgenommen worden.

Nachdem Graf Heinrich von Nassau 1519 Leiter der habsburgischen Wahlkommission geworden war und sich nach dem Tode Maximilians I. für die Übertragung der Kaiserwürde an Karl V. einsetzte, wurde der Grafenverein durch den Nassauer im Sinne der bisherigen antiterritorialfürstlichen, kaiserfreundlichen Haltung in reichspolitische Angelegenheiten einbezogen. Immer noch galt es, den Einfluß der Landgrafschaft Hessen auf die Wetterau so gering wie möglich zu halten. Die Gegensätze hatten sich im Laufe der Zeit nur noch vergrößert durch belastende Maßnahmen wie das Guldenweinzollprivileg und die anhaltende Feindschaft zwischen Hessen und Nassau wegen des Katzenelnbogener Erbes. In Philipp dem Großmütigen hatte der Grafenverein einen ebenso entschiedenen politischen wie auch persönlich starken Gegner, dem es gelang, die Handlungsfähigkeit des Bundes so einzuengen, daß dieser außerstande war, etwa im Schmalkaldischen Krieg eine bedeutende Rolle zu spielen.

Von den Grafen von Nassau gingen schließlich die Bemühungen aus, die inneren und äußeren Schwierigkeiten des Vereins zu überwinden und zu einer klaren, gemeinsamen Politik zurückzufinden. So sollte der Bund eine ständige Geschäftsführung bekommen, doch schlugen zunächst alle Wiederbelebungsversuche fehl. Erst nachdem Landgraf Philipp von Hessen und Graf Wilhelm von Nassau den Katzenelnbogener Erbfolgestreit 1557 durch den Frankfurter Vertrag beigelegt hatten, wirkte sich die Entspannung auch auf den Grafenverein aus, den der latente Gegensatz fast völlig neutralisiert hatte. Schon ein Jahr später trat der Verein wieder in Erscheinung mit der Forderung der evangelischen Stände nach Freistellung, d. h. der Zulassung Angehöriger beider Konfessionen zu den großen Domkapiteln und der Gleichberechtigung evangelischer Glaubensanhänger in geistlichen Stiften.

Die öffentliche Gewalt im Wetterauer Grafenbezirk ging

vom Grafentag aus, der die Wetterauer Reichsstandschaft repräsentierte. Zu einer Verbesserung der Organisation entschloß sich der Bund auf dem Friedberger Grafentag 1578. Die Grafen von Nassau, Solms, Hanau, Isenburg, Leiningen-Westerburg, Stolberg-Königstein, Wied, Sayn und Wittgenstein sollten sich fortan in festgelegter Reihenfolge jährlich als ausschreibender Graf, der den Bund nach außen vertrat, abwechseln, unterstützt von vier Adjunkten und einer Korrespondenzverwaltung mit zwei Räten und einem Sekretär.

Nach außen bemühten sich die Wetterauer um engere Verbindungen zu anderen Grafeneinungen; wenn es auch nicht möglich war, eine geschlossene Union mehrerer Grafenbezirke zu erreichen, die die Reichspolitik hätte beeinflussen können, gelang es 1575 doch, die Grafen der Eifel und des Westrichs zu einem losen Anschluß zu bewegen. In den nächsten Jahren näherten sich der Vereinigung in ähnlicher Form auch die schwäbischen und die fränkischen Grafen, so daß sich die räumlichen Beziehungen bis zum Ende des 16. Jhs. erheblich über ihren ursprünglichen Bereich hinaus erweitert hatten. Zu dem Bund zählten neben den Häusern Nassau, Hanau, Isenburg, Solms, Stolberg-Königstein, Sayn, Sayn-Wittgenstein, Wied und Leiningen die Grafen von Manderscheid, von Salm, von Waldeck (wieder ab 1616), die Wild- und Rheingrafen, die Grafen von Hohenzollern, von Fürstenberg, von Lupfen, Helffenstein, Oberstein, Nellenburg, Öttingen sowie die Herren Truchsess von Waldburg, Schenk von Limburg und Freiherr von Königsee.

In der zweiten Hälfte des 16. Jhs. lag die Führung des Wetterauer Grafenvereins fest in den Händen von Graf Johann VI. von Nassau-Dillenburg, der die weitere Entwicklung des Bundes nachhaltig prägte und ihn am politischen Geschehen der Zeit beteiligte. Nach seinem Übertritt vom lutherischen Glauben zum Calvinismus drang der Einfluß des reformierten Bekenntnisses auch in den Wetterauer Verband ein, indem die führenden Herren dieses Gebietes wie die Grafen von Solms-Braunfels und Sayn-Wittgenstein ebenfalls die calvinistische Lehre annahmen. So war es Johann von Nassau möglich, zur Wahrung der Interessen seines eigenen Hauses, auch den Grafenverein zur Unterstützung seines Bruders Wilhelm von Oranien im Freiheitskampf in den Niederlanden gegen die spanisch-habsburgische Weltmacht einzusetzen. Unter Führung von Johann VI. entwickelte sich in der Union eine deutlich antikaiserliche Haltung und wachsender Widerstand gegen die katholische Reaktion.

Es gelang dem Grafenverein zu dieser Zeit, in seinem Bereich einige gemeinsame organisatorische Maßnahmen einzuführen; so bildete er ein einheitliches Polizei-, Rechts- und Wirtschaftsgebilde aus durch die Übernahme der Friedberger Polizeiordnung (1561), des Solmser Landrechts (1571) und der Frankfurter Reformation (1578). Das Landrettungswerk, das mit seiner allgemeinen Wehrpflicht und der Ausbildung der ländlichen Bevölkerung zur Verteidigung von Besitz und Glauben nach außen gedacht war, sollte unter einheitlichen Oberbefehl mit einer Gemeinschaftskasse gestellt werden. Geistiger Mittelpunkt wurde die Hohe Schule in Herborn.

Doch fanden die Bemühungen von Johann von Nassau-Dillenburg, Konrad von Solms-Braunfels und Ludwig von Sayn-Wittgenstein, den Hauptträgern des Grafenbundes, um einen dauerhaften, festen Zusammenschluß in einem vom Protestantismus geprägten Bund nicht den erhofften Rückhalt bei den kleineren Grafen und Herren der Wetterau. Nach dem bereits erwähnten Scheitern der Bestrebungen nach Freistellung der evangelischen Standesgenossen im Kölner und Straßburger Domkapitel und dem vergeblichen Versuch, eine gemeinsame Kirchenleitung für ihr Gebiet zu organisieren, traten die führenden Grafen in engeren Kontakt zu den ebenfalls reformierten Pfalzgrafen. Gemeinsam betrieben sie eine streng calvinistische Politik und vertraten ihre Interessen in den immer schärfer werdenden Auseinandersetzungen zwischen Protestantismus und Katholizismus. Zwar ist es über Verhandlungen hinaus zu einem geschlossenen Beitritt zur evangelischen Union nicht gekommen, doch gab sich der Bund 1614 eine dieser Organisation ähnliche Verfassung mit Direktor und Adjunkten. Für militärische Zwecke wurde ein gemeinsam finanziertes Landrettungswerk aufgestellt.

Durch den Dreißigjährigen Krieg und seine Folgen wurde der Verfall des Grafenvereins unaufhaltsam. Von dem Sturz des Pfalzgrafen als König von Böhmen waren auch seine Verbündeten, die Wetterauer Grafen, schwer getroffen. Das Zusammengehen mit König Gustav Adolf, der die Unterstützung des Grafenvereins mit Übertragungen aus katholischem Besitz entlohnte, brachte den Bund in noch größere Schwierigkeiten, denn nach dem Tode des schwedischen Königs 1632 und dem Erfolg der kaiserlichen Truppen bei Nördlingen 1634 bekamen die Mitglieder des Wetterauer Vereins die Vergeltung der Sieger zu spüren, teilweise wurden sie territorialpolitisch so geschwächt, daß sie sich nicht mehr zu erholen vermochten.

Dennoch fanden sich in der zweiten Hälfte des 17. Jhs. die Häuser Nassau, Solms, Hanau, Isenburg, Leiningen, Stolberg, Wied, Wittgenstein, Sayn, Falkenstein, Hatzfeld und die Rheingrafen erneut zusammen, 1679 wurde eine antifranzösische Koalition von Graf Friedrich von Waldeck veranlaßt; Anschluß an dieses Verteidigungsbündnis zum Schutz gegen Übergriffe des französischen Königs Ludwig XIV. und zur Unterstützung Wilhelms III. von Oranien fanden neben Waldeck, Nassau, Hanau, Stolberg, Solms, Wied, Isenburg, Wittgenstein und einige Reichsstädte. Doch wenn auch die Zahl der im Grafenbund Vereinigten nach dem Dreißigjährigen Krieg noch wuchs und sich die Organisation wieder belebte, gelang es ihr nicht, durch die gestiegene Mitgliederzahl die deutlichen politischen Schwächen auszugleichen. Obwohl der Bund Sitz und Stimme auf den Reichstagen hatte, nahm er keinen Einfluß mehr auf das politische Geschehen. Es fehlte an einer von allen anerkannten Führung, die die Politik des Verbandes im Interesse der Beteiligten und mit deren aktiver Unterstützung entwickelte und durchsetzte. Nach Erlangung der Reichsfürstenwürde fielen die Grafen von Nassau, die den Bund so lange Zeit geleitet hatten, aus. Lediglich Nassau-Saarbrücken, das keine fürstliche Virilstimme im Zusammenhang mit der Fürsten-

würde besaß, erklärte sich schließlich nach vielen Verhandlungen bereit, dem Bund 1711 wieder beizutreten.

Mit der Auflösung des Alten Reiches und der Mediatisierung fast all seiner Mitglieder wurde auch der Wetterauer Grafenverein aufgehoben, dessen einstige Bedeutung schon lange erloschen war. Bemerkenswert bleibt jedoch die Kontinuität vertraglicher und familiärer Bindungen, die sich in der Geschichte dieses Bundes widerspiegelt.

LITERATUR

ANGERMEIER, H.: Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter, 1966.

ARNOLDI, J. v.: Aufklärung in der Geschichte des deutschen Reichsgrafenstandes aus ungedruckten Quellen, 1802.

DEMANDT, K. E.: Geschichte des Landes Hessen, 3. Aufl. 1980.

FABRICIUS, W.: Die älteren Landfriedenseinungen der Wetterauer Grafen, in: AHG NF 3, 1904, S. 201–214.

GLAWISCHNIG, R.: Niederlande, Kalvinismus und Reichsgrafenstand 1559–1854. Nassau-Dillenburg unter Graf Johann VI. (Schrr. 36), 1977.

DERS.: Die Bündnispolitik des Wetterauer Grafenvereins (1565–1583), in: Nass. Ann. 83, 1972, S. 78–98.

HATZFELD, L.: Die Geschichte des Wetterauer Grafenvereins von seiner Gründung bis zum Ausbruch des 30jährigen Krieges unter besonderer Berücksichtigung der Grafen von Nassau und von Katzenelnbogen. Ein Versuch, in: Mitteilungsblatt des Herborner Altertums- und Geschichtsvereins II, 1954, Nr. 2 S. 17–31, Nr. 3/4 S. 39–60; III, 1955, Nr. 1 S. 1–14, Nr. 2 S. 29– 44.

DERS.: Zur Geschichte des Reichsgrafenstandes, in: Nass. Ann. 70, 1959, S. 41–54.

KULENKAMPFF, A.: Einungen mindermächtiger Stände zur Handhabung Friedens und Rechtens 1422–1565. Ein Beitrag zur Reichsgeschichte im Zeitalter der Reichsreform, Diss. Frankfurt a. M. 1967.

MEISTER, A.: Die Entstehung der Kuriatstimmen, in: Hist. Jb. 34, 1913, S. 828–834.

SCHWIND, F.: Die Landvogtei in der Wetterau. Studien zu Herrschaft und Politik der staufischen und spätmittelalterlichen Könige (Schrr. 35), 1972.

UHLHORN, F.: Johann Albrecht Graf zu Solms-Braunfels (VHKN 10,3. Nass. Lebensbilder 3), 1948, S. 127–145.

DERS.: Otto Graf zu Solms-Hungen (1572–1610), in: Jb. der hess. kirchengesch. Vereinigung 14, 1963, S. 279–295.

WOLF, K.: Der Aufbau eines Volksheeres in den Gebieten der Wetterauer Grafenkorrespondenz zur Zeit des Grafen Johann d. Ä. und Johann d. Mittleren von Nassau-Dillenburg, 1937.

DERS.: Der Straßburger Kapitelstreit (1548–1604) und der Wetterauer Grafenverein, in: Nass. Ann. 68, 1957, S. 127–155.